

Erklärung von Vorstand und Aufsichtsrat der LANXESS Aktiengesellschaft gemäß § 161 AktG zum Deutschen Corporate Governance Kodex

Vorstand und Aufsichtsrat geben nach pflichtgemäßer Prüfung folgende Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG ab:

I. Empfehlungen

Die LANXESS AG hat seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung am 6. Dezember 2018 den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex („Kodex-Kommission“) in der Fassung vom 7. Februar 2017 (veröffentlicht am 24. April 2017) mit der in der Erklärung vom 6. Dezember 2018 beschriebenen und nunmehr entfallenen Ausnahme der Ziffer 4.2.3 Abs. 2 Satz 6 entsprochen. Sie wird ihnen auch zukünftig entsprechen, bis zur Abgabe der nächsten Entsprechenserklärung mit der nachfolgend beschriebenen Ausnahme zu Ziffer 4.2.3 Abs. 2 Satz 8:

Ziffer 4.2.3 Absatz 2 Satz 8

Eine nachträgliche Änderung der Erfolgsziele oder der Vergleichsparameter soll ausgeschlossen sein.

Der Aufsichtsrat hat die bestehenden Verträge mit den Vorstandsmitgliedern geändert. Neben Anpassungen, die die Corporate Governance ergänzen - wie beispielsweise die Einführung von Höchstgrenzen für jede Vergütungskomponente und die Gesamtvergütung sowie die Aufnahme einer claw back-Klausel - wurde auch die Berechnungsperiode der variablen Vergütungskomponente Long Term Performance Bonus von zwei auf drei Geschäftsjahre umgestellt. Der Aufsichtsrat verfolgt mit dieser Umstellung das Ziel, die Vergütung insgesamt langfristiger auszugestalten.

II. Anregungen

Neben den Empfehlungen enthält der Deutsche Corporate Governance Kodex eine Reihe von Anregungen für eine gute und verantwortungsbewusste Corporate Governance, deren Einhaltung nach den gesetzlichen Bestimmungen nicht offengelegt werden muss. LANXESS erfüllt heute, bis auf wenige Ausnahmen, auch sämtliche Anregungen.

In Übereinstimmung mit Ziffer 3.10 Satz 2 des Deutschen Corporate Governance Kodex geben Vorstand und Aufsichtsrat daher folgende freiwillige Erklärung ab:

Die LANXESS AG hat seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung am 6. Dezember 2018 den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Anregungen der Kodex-Kommission in der Fassung vom 7. Februar 2017 (veröffentlicht am 24. April 2017) mit den nachfolgenden Ausnahmen entsprochen und wird ihnen zukünftig mit den nachfolgend beschriebenen Ausnahmen entsprechen:

Ziffer 2.3.2 Satz 2 2. HS

Der Vorstand soll für die Bestellung eines Vertreters für die weisungsgebundene Ausübung des Stimmrechts der Aktionäre sorgen; dieser sollte auch während der Hauptversammlung erreichbar sein.

Die von der LANXESS AG benannten Stimmrechtsvertreter sind für Teilnehmer der Hauptversammlung bis zur Abstimmung erreichbar. Aktionäre, die an der Hauptversammlung nicht teilnehmen, erreichen die Stimmrechtsvertreter bis zum Abend vor der Hauptversammlung.

Ziffer 2.3.3

Die Gesellschaft sollte den Aktionären die Verfolgung der Hauptversammlung über moderne Kommunikationsmedien (z.B. Internet) ermöglichen.

Die Rede des Vorstandsvorsitzenden in der Hauptversammlung wird im Internet übertragen. Eine weitergehende Übertragung, insbesondere von Redebeiträgen der Aktionäre, könnte als Eingriff in die Persönlichkeitsrechte von Aktionären angesehen werden. Daher ist eine weitergehende Übertragung nicht geplant.

Köln, den 13. März 2019

Für den Aufsichtsrat


Dr. Matthias Wolfgruber

Für den Vorstand


Matthias Zachert


Michael Pontzen